



zu VL 7/4732

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, 06098 Halle (Saale)

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Strasse 1
99096 Erfurt
Per Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Datum: 27.02.2023

Thüringer Gesetz zur Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich.
Änderungsvorlage 7/4732

Sehr geehrter Herr Forelle,

zu der übersendeten Änderungsvorlage 7/4732 nehme ich wie folgt Stellung:

Die inhaltliche Ausgestaltung der Doppelrolle der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek als Universitäts- und als Landesbibliothek ist zu begrüßen. Die Zusammenführung aller Regelungen, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bibliothek betreffend, dient der Klarheit und stärkt die Arbeitsfähigkeit der Bibliothek.

Die Abgrenzung der landesbibliothekarischen Aufgaben von der Aufgabe der Versorgung der universitären Nutzer:innen und die Ausgestaltung vor allem der landesbibliothekarischen Aufgaben ermöglicht erst eine zielgenaue Aufgabenfinanzierung und -abrechnung, den Auf- und Ausbau von Serviceleistungen und gesetzeskonformes Handeln in Bezug auf die Nutzung von Infrastrukturleistungen durch Nutzer:innen und andere Einrichtungen.

Artikel 1.

1c.

Die vorgelegte Formulierung unterstreicht die Bedeutung öffentlicher Bibliotheken für die Bürgergesellschaft und stärkt die Aufforderung, diese Einrichtungen zu unterhalten und zu finanzieren.

1d.

Der Unterhalt einer Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken wird fachlich ausdifferenziert und die Aufgaben klar umrissen. Die klare Aufgabenbeschreibung unterstützt sowohl die öffentlichen Bibliotheken bezüglich der Nachfrage von Leistungen als auch die Universitäts- und Landesbibliothek in der Definition ihres Aufgabenportfolios.

2.

§ 3, (2) Ziffer 1-3 benennen das Pflichtexemplar und die Erstellung der Landesbibliographie als landesbibliothekarische Aufgaben. Erhalt, Sammlung und Erschließung des Pflichtexemplars und die Erstellung der Landesbibliographie sind klassische Aufgaben, welche von Landesbibliotheken wahrgenommen werden. Die Aufgaben orientieren sich am Auftrag der Deutschen Nationalbibliothek, begründen die kooperativ wahrgenommene Gedächtnisfunktion von Bibliotheken und sind üblicherweise gesetzlich geregelt. Zu begrüßen ist, dass die Ausdifferenzierung dieser Aufgaben in § 4 auch die Ablieferungspflicht für digitale Publikationen regelt.

Wünschenswert wäre eine Aussage bezüglich der Archivierung von für das Lande relevanten Webseiten. Eine Archivierung ausgewählter Netzinhalte wird in einigen Bundesländern vorgenommen.

Ziffer 4: Die Aufnahme der Last Resort Funktion in das Gesetz ist sehr zu begrüßen. Diese Aufgabe sollte sich sowohl auf physisch vorliegendes Bibliotheksgut beziehen als auch auf die Langzeitarchivierung digitalen Bibliotheksgutes.

Ausgeführt wird die Archivierung digitalisierter Bestände in Ziffer (3). Eine Präzisierung in Ziffer (4) könnte die Archivierungsnotwendigkeit von „born digital“ Dokumenten verbindlich regeln.

Ziffer5: Der Betrieb eines Kompetenz- und Servicezentrums für die Bestandserhaltung ist wichtig. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch kleine Einrichtungen sowohl bei der Mitteleinwerbung als auch bei der Antragstellung und der Schadensanalyse Unterstützung erhalten.

Ziffer 6: die Beratung und Unterstützung wissenschaftlicher Bibliotheken grenzt die Aufgaben der Landesbibliothek zum einen von denen der Landesfachstelle ab und klärt die Abgrenzung zu den als Universitätsbibliothek wahrzunehmenden Aufgaben. Die nicht universitären wissenschaftlichen Bibliotheken haben damit klar definierte Ansprechpartner im Rahmen der landesbibliothekarischen Funktion. Damit wird eine in vielen Ländern vorhandene Regelungslücke vermieden.

(3) Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Betrieb eines Landesdigitalisierungszentrums ist wegweisend und immens wichtig für den Erhalt und die Zugänglichkeit der durch sammlungsführende Einrichtungen digitalisierten Inhalte. Die verbindliche Festlegung von einzuhaltenden Qualitätsstandards der Erschließung, der Datenqualität und der Langzeitarchivierung ist unverzichtbar v.a. im Hinblick auf die manchmal nicht mögliche physische Erhaltbarkeit z.B. von sauren Materialien des 19. Jahrhunderts oder von anderen geschädigten Materialien, die nicht erhalten werden können.

Wünschenswert wäre ergänzend eine Aussage zur Bereitstellung der Dokumente als Public Domain, wo möglich. Die digitale Transformation sollte immer auch eine möglichst kostenfreie Zugänglichkeit der Angebote mitdenken.

Im Falle von Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hausanschrift:
August-Bebel-Str. 13/50
06108 Halle (Saale)
Postanschrift:
06098 Halle (Saale)